



# **SATZUNG**

des Vereins zur Erhaltung und Förderung des Spreewalddorfes Lehde  
(Kurzfassung: Förderverein Lehde)

## **§ 1 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist:

1. die Erhaltung der Umwelt-, Landschafts- und Denkmalpflege des Dorfes Lehde
2. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Charakteristik des Dorfes Lehde mit seinen unverwechselbaren Naturräumen und seiner traditionellen Bau- und Lebensweise
3. die Förderung der kulturellen Traditionen im Dorf Lehde
4. eine touristische Nutzung des Dorfes Lehde, die das ökologische Gleichgewicht auf Dauer gewährleistet und den Spreewald als Natur- und Kulturerlebnis bewahrt
5. die Erhaltung der Artenvielfalt der Flora und Fauna

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Erhaltung und Förderung spreewaldtypischer Objekte und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung. Weiterhin durch die Bewahrung und Förderung der Kultur- und Lebensbedingungen der Bewohner des Spreewalddorfes Lehde. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung und Förderung des Spreewalddorfes Lehde“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“
- (2) Sitz des Vereins ist Lehde. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Lübben.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder Einwohner des Dorfes Lehde, Bereich Lübbenau-Kaupen und – Dolzke werden.  
Ferner wird denjenigen eingeräumt Mitglied zu werden, die den elterlichen Wohnsitz in Lehde bewirtschaften, pflegen oder sonstige Erbrechte ausüben. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Die Mitgliedschaft ist ab dem 14. Lebensjahr möglich, die Stimmberechtigung erlangt ein Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann

- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt für ein Geschäftsjahr.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 4 Fördernde Mitgliedschaft**

- (1) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins moralisch, materiell oder in anderer Art und Weise unterstützen. Mit jedem fördernden Mitglied kann ein Fördervertrag abgeschlossen werden, in welchem die Modalitäten konkret vereinbart sind. Die Förderverträge sind grundsätzlich durch alle Mitglieder einsehbar. Aus dem Fördervertrag ergeben sich keine Rechte zur Einflussnahme auf die Arbeit des Vereins.
- (2) Die fördernden Mitglieder können sich in einem Beirat zusammenschließen und sowohl gemeinsam als auch einzeln Vorschläge zur Verwendung von materiellen und finanziellen Hilfen unterbreiten. Sie haben das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Fördervereins Lehde.

#### **§ 5 Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Revisionskommission muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Die Wahl erfolgt im gleichen Zyklus wie beim Vorstand, Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  3. die Ausschließung eines Mitgliedes,
  4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung; die Einladung an deren letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift, muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.  
Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist eine bevollmächtigte Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.  
Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.  
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.  
Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein.  
Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

### **§ 8 Vorstand des Vereins**

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.  
Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.  
Im Innenverhältnis hat der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Vertretungsbefugnis.  
Beide bedürfen im Innenverhältnis zu den Vereinsmitgliedern für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 EUR der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.  
Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 9 Auflösung und Zweckänderung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (§ 7, Abs. 3).

Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Diese Satzung wurde mit Gründung des Fördervereins 1992 erarbeitet und in der Mitgliederversammlung am 14. März 1996 ergänzt.

§8 Abs.2 dieser Satzung wurde am 13. März 2008 in der Mitgliedervollversammlung geändert.